

Mindestlohn bei Praktika und Abschlussarbeiten

Gemäß § 22 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) gilt dieses Gesetz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Angehende Studierende oder bereits eingeschriebene Studierende, die ein Praktikum ableisten, gelten dabei ebenfalls als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, es sei denn, dass sie

1. ein Praktikum verpflichtend aufgrund einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung leisten,
2. ein Praktikum von bis zu 3 Monaten zur Orientierung für die Aufnahme eines Studiums leisten oder
3. ein Praktikum von bis zu 3 Monaten begleitend zu einer Hochschulausbildung leisten.

Im Ergebnis sind damit an der htw saar die Vorpraktika bis zu 3 Monaten, die Pflichtpraktika und die studienbegleitenden freiwilligen Praktika im Anschluss an ein Pflichtpraktikum beim gleichen Unternehmen vom Mindestlohn ausgenommen.

Verträge zwischen Unternehmen und Studierenden während der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Dauer der Abschlussarbeiten sind ebenfalls nicht vom Mindestlohn betroffen.